

## EU-Abfallverbringungs-Verordnung

# Abfalltransporte für mehr Kreislaufwirtschaft

Die EU-Abfallverbringungs-Verordnung wird nach eineinhalb Jahrzehnten wieder revidiert. Ziel ist es, mehr innerhalb der EU zu rezyklieren, Abfallprobleme nicht in Drittländer zu verlagern sowie illegale Abfallverbringungen zu bekämpfen.

## Vorschlag der EU-Kommission geht Probleme an

Abfälle stellen eine wichtige Ressource dar, wenn sie einem Recycling zugeführt und als Sekundärrohstoff eingesetzt werden und leisten damit einen hohen Beitrag zur kreislaforientierten Wirtschaft. Dieser Einsatz soll gefördert und unterstützt werden. Werden Abfälle jedoch nicht nachhaltig bewirtschaftet, kann das der Gesundheit und der Umwelt schaden. Auch hat der internationale Handel mit Abfällen in den letzten Jahren stark zugenommen, sowohl innerhalb der EU wie auch mit Drittländern, insbesondere mit Nicht-OECD-Ländern. Gerade in diesen Drittländern führt, nach Aussage der Kommission, der Mangel wie auch die Durchsetzung von Vorschriften zu Problemen im Bereich der Umwelt und öffentlicher Gesundheit. Ein weiteres Problem ortet die Kommission im illegalen Abfallhandel. Schätzungen gehen davon aus, dass 15-30 Prozent der Abfallverbringungen mit jährlichen Einnahmen von 9,5 Milliarden Euro illegal sein könnten. Der Vorschlag betrifft alle Arten von Abfällen.

## EU-interne Verbringung mit erleichtertem Recycling & mehr Digitalisierung

### ● **Strengere Regeln für Deponierung oder Verbrennung:**

Um die Kreislaufwirtschaft innerhalb der EU zu fördern und das Potenzial von Abfällen als Sekundärrohstoffe nutzbar zu machen, soll es u.a. strengere Regeln für die Verbringung von Abfällen, die zur Deponierung oder Verbrennung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, geben. Zur besseren Anpassung an die Stufen der Abfallhierarchie sollen solche Verbringungen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, da die Verbrennung oder Deponierung die untersten Stufen der Abfallhierarchie darstellen.

- **Verbessertes beschleunigtes Verfahren für EU-interne Verwertung:** Es sollen harmonisierte Bedingungen geschaffen werden, um die Verbringung zu Verwertungsanlagen zu erleichtern, die der Vorabgenehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen, und um sicherzustellen, dass sie von allen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden. Das soll die Verbringung zu Abfallverwertungsanlagen, die nach hohen Qualitätsstandards arbeiten, beschleunigen.
- **Harmonisierte Einstufung:** Für innerhalb der EU verbrachte Abfälle sollen harmonisierte Kriterien für die Klassifizierung bestimmter Abfallströme, wie z.B. Kontaminationsschwellen, dabei helfen besser die bisher unterschiedlichen Auffassungen über Abfalleinstufungen zu überwinden.

## Verhinderung der Verlagerung der EU-Abfallproblematik in Drittländer

Um sicherzustellen, dass Abfälle auch außerhalb der EU nachhaltig behandelt werden, finden sich im Kommissions-Vorschlag folgende Maßnahmen:

- **Beschränkung der Ausfuhr aller Abfälle in Nicht-OECD-Länder:** Die EU-Ausfuhr von Abfällen, die auf der grünen Liste stehen, sollte nur für Nicht-OECD-Länder genehmigt werden, die der EU ausdrücklich ihre Bereitschaft mitteilen, Abfallausfuhren aus der EU entgegenzunehmen und nachweisen, dass sie in der Lage sind, diese Abfälle auf umweltverträgliche Weise behandeln können.
- **Verstärkte Überwachung von EU-Abfallexporten in OECD-Länder:** Exporte in OECD-Länder können nicht generell eingeschränkt werden. Diese Ausfuhren sollen überwacht werden, und falls es Bedenken gibt, dass bestimmte Ausfuhren im Bestimmungsland Umweltschäden verursachen könnten, wird die EU einen Dialog mit diesem Land aufnehmen und die Ausfuhr solcher Abfälle aussetzen, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Abfälle nachhaltig bewirtschaftet werden.
- **Anforderungen an exportierende EU-Unternehmen:** Dabei sollen alle Unternehmen, die Abfälle nach außerhalb der EU exportieren, verpflichtet werden, die Anlagen, zu denen sie die Abfälle verbringen, durch unabhängige Dritte zu auditieren. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Anlagen Abfälle auf umweltverträgliche Weise bewirtschaften.
- **Klare Kriterien für „Exporte von Gebrauchsgütern“:** Dazu soll die Kommission in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessengruppen und den Mitgliedstaaten mittels delegierter Rechtsakte Kriterien für bestimmte Abfälle festlegen, um zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen unterscheiden zu können. In den begleitenden Mitteilungen der Kommission werden Altfahrzeuge, Altbatterien und Textilabfälle als mögliche Abfallströme genannt, für die delegierte Rechtsakte erlassen werden könnten.



### Bessere Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen

Gegen illegale Verbringungen sowie zur Reduktion der Umweltkriminalität werden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- **Einrichtung einer EU-Durchsetzungsgruppe:** Damit soll die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden.
- **Grenzüberschreitende Ermittlungen durch die Kommission (EK):** Die EK soll ermächtigt werden die grenzüberschreitenden Ermittlungen der EU-Mitgliedstaaten zum Abfallhandel zu unterstützen.
- **Schärfere Sanktionen:** Es sollen die bestehenden Vorschriften über Verwaltungsanktionen gegen die illegale Verbringung von Abfällen verschärft werden.
- **Umweltkriminalitäts-Richtlinie in Überarbeitung:** Parallel zur Abfallverbringungs-Verordnung wird auch die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, die weitere abschreckende strafrechtliche Sanktionen vorsehen wird, revidiert.

### WKÖ-Position: Bürokratie ist Hauptproblem

- **Ziele OK:** Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Ziele der Überarbeitung, wenn auch in vielen Punkten noch wesentliche Änderungen erforderlich sind, um die Ziele tatsächlich zu erreichen.
- **Bürokratieproblem noch ungelöst:** Die überarbeitete Abfallverbringungsverordnung sollte darauf abstellen, bestehende Verwaltungshürden und überbordende Bürokratien abzubauen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Dies wird mit dem vorliegenden Vorschlag nicht erreicht. Schon derzeit sind EU-interne Verbringungen mit den vorgegebenen Verwertungs- und „Durchfuhrvorschriften“ nur nach langen Verfahren, wenn überhaupt, möglich.

- **Dringend benötigte Erleichterung für Sekundärrohstoffe fehlt:** Bei der Überarbeitung ist zusätzlich zu überlegen, ob man von der bisherigen (alleinigen) Differenzierung „gefährlicher Abfall – nichtgefährlicher Abfall“ abweicht, und eine weitere Kategorie für Sekundärrohstoffe aufnimmt. Sekundärrohstoffe sind behandelte Abfälle, die speziell für ihren jeweiligen Einsatz nach den Wünschen der Industrie bzw. auf Grund der Vorgaben von einschlägigen Normen aufbereitet wurden. Sekundärrohstoffe sollten einfach den Weg zum Verwender finden, um damit die kreislaforientierte Wirtschaft zu fördern. ●

### Infos zur Abfallverbringungs-VO:

- EK-Vorschlag COM(2021) 709 vom 17.11.2021 ([Link](#))
- Geltende VO 1013/2006 ([Link](#))
- WKÖ-Stellungnahme zum EK-Vorschlag ([Link](#))
- EK-Infos: Pressemitteilung ([Link](#)), Factsheet ([Link](#)), EK-Mitteilung zum Vorschlag ([Link](#)), Folgenabschätzung zum Vorschlag ([Link](#)), Website der EU-Kommission ([Link](#))
- EU-Strategien mit Bezug zum Vorschlag: European Green Deal ([Link](#)), Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft ([Link](#)), Zero Pollution-Aktionsplan ([Link](#)), EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 ([Link](#)).



**DI Dr. Thomas Fischer, MA (WKÖ)**  
[thomas.fischer@wko.at](mailto:thomas.fischer@wko.at)